

Tiere können sich nicht selbst gegen Missstände in ihrer Haltung wehren und sind daher auf die Mithilfe von couragierten Menschen angewiesen.



Missstände im Tierschutz

Wie kann ich einem Tier in Not helfen?

“ Hunde, die auf dem Balkon oder in dunklen, schmutzigen Wohnungen gehalten und nie ausgeführt werden, im Dreck stehende Pferde oder ein einsamer Papagei ohne Sozialkontakte – Missstände in Tierhaltungen führen nicht selten zu immensem Tierleid. Die Tiere können sich nicht selbst helfen und sind deshalb auf couragierte Menschen angewiesen, die in solchen Fällen nicht untätig wegschauen, sondern die zuständigen Behörden informieren. Je nach den konkreten Umständen sind dies das kantonale Veterinäramt oder die Polizei.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER, MLAW ALEXANDRA SPRING

Wer Kenntnis von einem Missstand in einer Tierhaltung oder beim Umgang mit Tieren erhält, hat mehrere Möglichkeiten, um einem in Not geratenen Tier zu helfen. Zunächst empfiehlt es sich, mit dem Tierhalter das Gespräch zu suchen. Oft können tierschutzwidrige Haltungsbedingungen durch Aufklärung beseitigt und den Tieren damit direkt geholfen werden. Ist die Tierhalterin jedoch uneinsichtig und nicht bereit, an ihrem Umgang mit den Tieren etwas zu ändern, sollten die zuständigen Behörden eingeschaltet werden. Hierbei wird zwischen einer Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft und einer Meldung an den kantonalen Veterinärdienst unterschieden.

Strafanzeige

Weil sich viele Tierschutzfälle im Verborgenen ereignen, kommt Anzeigen aus der Bevölkerung grosse Bedeutung zu. Unter einer Strafanzeige versteht man eine bei der zuständigen Polizei- oder Strafuntersuchungsbehörde erstattete Meldung, die in der Regel ein Strafverfahren auslöst. Jede Person, auch eine handlungsunfähige (das heisst unmündige und/oder urteilsunfähige), ist zur Anzeige berechtigt und kann diese auf einem beliebigen Polizeiposten einreichen. Das Einschalten einer juristischen Fachperson ist hierfür nicht erforderlich. Es ist auch nicht notwendig, dass man selbst in irgendeiner Form (beispielsweise



Eine Strafanzeige kann auf jedem Polizeiposten in der ganzen Schweiz eingereicht werden.

als Zeugin) in die Tat involviert ist. Wird die Aufnahme einer Strafanzeige verweigert, kann sie bei einem anderen Polizeiposten deponiert werden und ist eine Aufsichtsbeschwerde an das Polizeikommando des säumigen Polizeiamts in Erwägung zu ziehen.

Beweise sind wichtig

Obwohl eine Strafanzeige auch mündlich eingereicht werden kann, empfiehlt es sich, dies schriftlich zu tun, da ihr damit mehr Glaubwürdigkeit zugesprochen wird. Allfälliges Beweismaterial wie Bilder, Tonaufnahmen und Zeugenaussagen können somit auch gleich miteingereicht werden. Polizeibeamte sind allerdings verpflichtet, auch über mündliche Anzeigen ein Protokoll zu verfassen. Unabhängig davon, in welcher Form ein Fall zur Anzeige gebracht wird, muss die Polizei eine Strafuntersuchung veranlassen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen.

Um die Strafverfolgung zu erleichtern, sollte die Anzeige möglichst konkrete Angaben enthalten. Für eine Verurteilung wegen eines Tierschutzdelikts sind stichhaltige Beweise für das gesetzeswidrige Verhalten des Beschuldigten notwendig. Bei der Beweismittelbeschaffung sind jedoch gewisse Grenzen zu beachten. Solange sich eine Person in der Öffentlichkeit bewegt, darf sie fotografiert oder gefilmt werden. Hingegen ist es verboten, in einen fremden Garten oder Stall oder gar in eine Wohnung einzudringen, um Missstände festzuhalten. Eine Strafanzeige kann auch «gegen Unbekannt» eingereicht werden, wenn die Täterin nicht namentlich bekannt ist. Dem Anzeigersteller kann im Strafverfahren jedoch keine Anonymität zugestanden werden, weil die Beschuldigte das Recht hat, Fragen an den Belastungszeugen zu stellen.

Tierschutzdelikte sind Offizialdelikte

Sämtliche Tierschutzstrafatbestände stellen Offizialdelikte dar, die vom Staat von Amtes wegen zu verfolgen sind. Es liegt somit nicht in der Kompetenz der Polizei, darüber zu entscheiden, ob eine begründete Meldung eines Tierschutzverstosses aufgenommen werden soll oder nicht. Bei konkreten Anhaltspunkten muss eine Strafuntersuchung durchgeführt werden. Die Hauptverantwortung für die

anschliessende Abklärung, ob tatsächlich ein Tierschutzstrafatbestand erfüllt wurde, und wie eine Täterin allenfalls zu bestrafen ist, tragen dann die kantonalen Untersuchungsbehörden und Gerichte. Wer eine vorsätzliche Tierquälerei begeht, kann zu einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und drei Jahren oder zu einer nach sogenannten Tagessätzen berechneten Geldstrafe verurteilt werden. Für fahrlässig verübte Tierquälereien sieht das Tierschutzgesetz eine Geldstrafe vor. Für alle übrigen Widerhandlungen kann der Täter mit einer Busse von bis zu 20000 Franken bestraft werden.

Tierschutzmeldung

Jede Person ist in erster Linie selbst dafür verantwortlich, dass ihr Umgang mit Tieren den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Weicht das menschliche Verhalten jedoch vom Tierschutzgesetz ab, muss die Einhaltung der Regeln erzwungen werden. Hierfür sind weitestgehend die Kantone zuständig, die diese Aufgabe auf verschiedene Behörden verteilt haben. Die Hauptverantwortung für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung tragen die kantonalen Veterinärdienste und die ihnen zugehörigen Fachstellen. Sie sind verpflichtet, Tierhaltungen zu kontrollieren und geeignete Massnahmen zur Behebung von Missständen anzuordnen. Damit problematische Zustände überhaupt ans Licht kom-

STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten, und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

men, sind die Behörden auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen. Für solche Tierschutzmeldungen stellen die meisten Veterinärdienste auf ihren Websites ein Onlineformular zur Verfügung.

Zutrittsrecht bei Tierhaltungskontrollen

Mit diesem sogenannten verwaltungsrechtlichen Vollzug des Tierschutzgesetzes wird in erster Linie bezweckt, den betroffenen Tieren direkt zu helfen. Weil die Veterinärdienste gesetzlich zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung verpflichtet sind, haben sie auch das Recht, sich unbeschränkten Zutritt zu Wohnräumen zu verschaffen, ohne dass dazu ein Hausdurchsuchungsbefehl erforderlich ist. Werden sie dabei behindert, dürfen sie die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen. Stellen die Veterinärdienste hierbei tatsächlich Missstände fest, leiten sie die erforderlichen Verwaltungsmassnahmen ein und erstatten allenfalls auch Strafanzeige.

Bei der Wahl der passenden verwaltungsrechtlichen Sanktion ist immer das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Dies bedeutet, dass stets das mildeste der möglichen Zwangsmittel ergriffen werden muss, um das Tierwohl sicherzustellen. Werden Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten, sind die Veterinärdienste aber verpflichtet, unverzüglich einzuschreiten.

Beschlagnahmung

Das wichtigste Vollzugsmittel im verwaltungsrechtlichen Tierschutz ist die Beschlagnahmung von Tieren. Hält eine Halterin ihre Tiere derart schlecht, dass unverzüglich eingegriffen werden muss, werden sie ihr aufgrund einer vorsorglichen Beschlagnahmungsverfügung weggenommen. Damit kann das Wohl der Tiere sichergestellt werden, und die zuständige Behörde hat ausreichend Zeit, um sorgfältig abzuklären, was mit ihnen geschehen soll. In Fällen, in denen ein sofortiges behördliches Einschreiten nicht notwendig oder nicht möglich ist, fordert der Veterinärdienst die fehlbare Person zunächst in einer Verfügung auf, ihre Tierhaltung zu verbessern und setzt ihr hierfür eine angemessene Frist. Werden die geforderten Anpassungen nicht vorgenommen, kommt es in der Folge zur Beschlagnahmung der Tiere. Die beschlagnahmten Tiere werden auf Kosten ihrer Halterin an einem geeigneten Ort – meistens in einem Tierheim – untergebracht.

Die Entscheidung, ob die vorsorgliche Beschlagnahmung definitiv wird oder die Tiere der Halterin zurückgegeben werden, liegt ebenfalls beim Veterinärdienst. Hat die Tierhalterin beispielsweise in der Zwischenzeit bauliche Anpassungen vorgenommen, die eine tierschutzkonforme Haltung garantieren und liegen keine weiteren Gründe vor, weshalb die Tiere in ihrer Obhut gefährdet sein könnten, werden sie ihr vermutlich wieder zurückgegeben. Kommt der Veteri-

Uneinsichtige Tierhalter können mit einem Tierhalteverbot belegt werden.



närdienst jedoch zum Schluss, dass die Halterin auch künftig nicht in der Lage ist, angemessen für ihre Tiere zu sorgen, wird die Beschlagnahmung definitiv ausgesprochen. Dadurch verliert die Tierhalterin sämtliche Eigentumsrechte an den Tieren. Dasselbe gilt, wenn ein Tierhalter von sich aus eine Verzichtserklärung unterzeichnet. Die Eigentumsrechte gehen dann auf das Tierheim über, in dem die Tiere untergebracht worden sind, womit dieses befugt ist, sie weiter zu platzieren. Besteht für ein Tier aufgrund seines Gesundheitszustands oder – im Falle von Hunden – besonders aggressiven oder verhaltensgestörten Charakters jedoch keine Versorgungs- oder Vermittlungsmöglichkeit, bleibt als letzte Möglichkeit nur noch die Euthanasie.

Tierhalteverbot

Mit einem Tierhalteverbot wird einer fehlbaren Person sowohl untersagt, Tiere zu halten, als auch solche in ihre Obhut zu nehmen. Wer mit einem Tierhalteverbot belegt worden ist, darf also beispielsweise auch keine Tiere von anderen Personen in seiner Wohnung betreuen. Ausgesprochen wird das Verbot gegen Personen, die wiederholt oder in schwerer Weise gegen das Tierschutzgesetz oder gegen eine an sie gerichtete Verfügung verstossen haben. Ebenso kann ein Tierhalteverbot dann auferlegt werden, wenn eine Person unfähig ist, Tiere zu halten. Als Gründe für ein Halteverbot kommen somit beispielsweise auch psychische Erkrankungen, Trunksucht, Drogenabhängigkeit oder offensichtliche Verantwortungslosigkeit in Frage. Ein Tierhalteverbot gilt nicht nur in jenem Kanton, in dem es ausgesprochen wurde, sondern in der ganzen Schweiz. Das Verbot kann für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit angeordnet werden. Befristet wird es vor allem dann, wenn Aussicht besteht, dass sich der Betroffene bessern und seine Tiere nach Ablauf der Frist gesetzeskonform behandeln wird. Ist der Tierhalter gänzlich unfähig, Tiere richtig zu halten, wird die Massnahme hingegen auf unbestimmte Zeit ausgesprochen. — 🌐 —

DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR.
MLAW ALEXANDRA SPRING ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.